Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1860)

Heft: 27

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erscheint Mittwoch und Samstag.
Inserate: 15 Cts. die Zeile.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Halbjährl. in Solothurn Fr. 3. 60 C.
Portofrei in der Schweiz Fr. 4.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

№ 27. | Mittwoch den 4. April. | 1860.

Für die Monate April, Mai und Juni kann bei allen Postämtern auf die Kirchenzeitung mit Fr. 2. 20 abonnirt werden.

Welche Rechte und Pflichten hat die weltliche Gewalt in einem katholischen Lande bezüglich der Verwaltung der Kirchengüter?

— † Im Allgemeinen sind bezüglich dieser Verwaltung der Kirchengüter die allgemeinen, von uns schon wiederholt angerufenen Grundsätze zu beobachten.

1) Die Staatsgewalt hat im Allgemeinen bezüglich der Kirche negative Rechte und positive Pflichten.

2) Aus einzelnen Thatsachen ist man nicht berechtiget, Rechte herzuleiten, Facta circa sacra sind keineswegs mit Jura circa sacra zu verwechseln.

3) Was vom Ganzen gilt, gilt auch vom Theile.

Wenn nun die Staatsgewalt, wie wir gesehen, in einem katholischen Lande ein Aufsichts- und Schutzrecht bezüglich der Kirche im Allgemeinen hat, so gebührt ihr ein solches auch bezüglich der Kirchenguts-Verwaltung.

Vermöge des Schutz- und Schirmrechtes haben die weltlichen Regenten Pflicht und Recht:

Für die Vollziehung der Stiftungszwecke zu wachen, diese nicht zu hemmen, sondern zu unterstützen.

Gegen allfällige Verschleuderung der Kirchengüter und Stiftungen Einsprache zu erheben.

Einsicht über den Activ- und Passiv-Zustand, und über die Rechnungen zu nehmen, ohne dabei durch eine Art Bevogtung die Freiheit der Kirche zu verletzen.

Vorschläge zur besseren angemesseneren Wirthschaft zu thun.

Beihülfe zur Betreibung des Einkommens und der Gefälle zu leisten.

Das Freiheits- und Eigenthumsrecht der Kirche sowohl in der Verwendung als in der Erwerbung zu schonen und die Freiheit des Bürgers, der Kirche Stiftungen und Schenkungen zu machen, zu achten.

Alle für Religion, Unterricht und Armenpflege, diese höchsten Bedürfnisse des Bürgers, bestehenden fixen, bestimmten und unantastbaren Stiftungen zu sichern.

Dagegen haben die weltlichen Regenten vermöge dieses Aufsichts- und Schutzesrechts das Recht nicht:

Sich die alleinige Verwaltung über die gestifteten Kirchengüter ohne Theilnahme der kirchlichen Obern vorzubehalten.

Nicht weniger diese Güter dem Staatsschatz einzuverleiben und durch eine und dieselbe Verwaltung (angeblich zur Ersparung der Personal- und Einziehungskosten) besorgen zu lassen.

Auch steht ihr nicht zu, die zu den geistlichen Gütern gestifteten Grundstücke aus eigener Macht zu entäußern.

Ebenso wenig von sich aus die Einkünfte, welche auf Grundstücken liegen und nach dem Werth der Früchte steigen oder fallen, in einen bestimmten Geldgehalt umzuwandeln; der Ertrag dieser Güter oder Einkünfte ist zum bestimmten Unterhalt des Gottesdienstes, der Kirchen, der Geistlichen und der Armen gewidmet, und er darf daher nicht durch staatliche Finanzoperationen unsicher oder spärlicher gemacht werden.

Ueberhaupt sind die Maximen der Wirthschaft der Kirche und des Staats nicht die gleichen und wir erlauben uns, diesen Punkt hier zum Schlusse noch näher auseinander zu setzen.

Der Staat bedarf baaren Geldes, eines Staatsschatzes.

Das fordern sowohl innere nothwendige und nützliche Unternehmungen, als äußerliche Verhältnisse für Friedens- und Kriegszeiten ꝛc.

Der Kirche frommen Natural-Erzeugnisse besser als baares Geld:

weil nur die Natural-Erzeugnisse oder Landesproducte in gleichen Verhältnissen mit andern Lebensbedürfnissen stehen,

weil das Geld im Nominalpreise steigt und dadurch schlechter wird, und weil dann, da der Werth der Producte

auch steigt, zur Erwerbung derselben, d. h. zur Erwerbung der nothwendigen Lebensmittel auch mehr Geld erfordert wird,

weil Geldcapitalien zu wenig Garantie und Sicherheit für künftige Zeiten gewähren, besonders in Rücksicht auf die Kriegs- und Revolutionsepochen,

weil mittels der Naturalfrüchte (besonders wenn sie aufbewahrt werden) zur Zeit der Noth und der Theurung den Hausarmen, den Wittwen und den Waisen kräftiger geholfen werden kann als mit Geld, zumal in solchen Fällen es dem Geistlichen oft selbst schwer fällt, die Geldzinse für seinen Unterhalt zu erheben.

Damit die Stiftungen aufrecht erhalten und ihre Bestimmungen fortdauernd erfüllt werden, hat die Kirche besonders auf die Gewißheit des jährlichen Ertrages und auf die Sicherheit dieses Fortbestandes zu sehen.

Aus diesen Gründen ergibt sich, daß der Verkauf oder die Entäußerung geistlicher Pfrundgüter und die Umwandlung in Geldschriften nicht leichterdings zu gestatten ist.

Wenn die allgemeinen Rechtsverhältnisse und überdieß die Verschiedenheit zwischen der Staats- und Kirchenwirthschaft näher erwogen werden, so zerfallen alle die politischen Scheingründe, welche für Verleihung oder gemeinsame Verwaltung der kirchlichen Güter mit den Staatsfinanzen geltend gemacht werden wollen. Das Finanziren im Heiligthum hat zu allen Zeiten zerstörend gewirkt und in geistlichen Dingen säcularisiren und finanziren läuft am Ende auf Eines hinaus. Hingegen fand der Staat in dem von ihm beschützten Kirchengut immer eine sichere und willig eröffnete Quelle für einen Nothpfennig; und wie viel besser ist so ein Nothpfennig, als wenn das Kirchengut den zu tausenderlei Nothdurften schon bestimmten Finanzen einverleibt und mit dem Staatsgut, wie leider oft geschehen, verschlungen wird! (Fortsetzung folgt.)

— † **Kirchliche Kunst.** Beim Beginne der hl. Charwoche ist die Erinnerung am Platze, wie wohlthätig die Erstellung kirchlich schöner „Heiliggräber" für Belebung eines frommen Sinnes wirke. Es ist bekannt, was Maler v. Deschwanden in dieser Beziehung für Stanz geleistet hat. Auch aus Benken im Kt. St. Gallen werden Freunde der Kunst aufmerksam gemacht auf ein neues Heiliggrab für die Charwoche; dasselbe ist von Kunstmaler Schneider in Näfels, ehemals Professor an der katholischen Kantonsschule in St. Gallen, gefertigt und bildet ein Meisterstück des genialen, gewandten Künstlers. — Wir fügen dieser Notiz bei, daß auch Oberhelfenschwyl dieses Jahr ein neues Heiliggrab erhält und zwar durch die kunstgewandte Hand des Hrn. Professor Völker in St. Gallen. Recht so; auf diesem Wege fortgefahren ringsum in den katholischen Pfarrkirchen zu Stadt und Land und das katholische Volk wird sich erbauen.

— † **Obwalden.** Aus dem Lande des seligen Bruderklaus wird der ‚Luzerner-Zeitung' geschrieben: „Gerne vernimmt man, daß immer noch Wallfahrer die berühmte Grabstätte des seligen Mannes besuchen, dabei bleibt es in und außer dem Lande allbekannte Thatsache, daß die Wallfahrt, trotz gegentheiligen Versicherungen, auf bedauerliche Weise abgenommen hat, und sich unter diesen Verhältnissen schwerlich heben dürfte."

— † **Luzern.** In einer Zeit, wo die Mischehen immer häufiger werden, machen wir auf folgendes Schriftchen aufmerksam, welches soeben die Presse verlassen hat: Die gemischten Ehen, ein katholisches Bedenken von einem kathol. Geistlichen des Kts. Luzern, mit folgendem reichhaltigem Inhalt: I. Entschuldigung. Heirathe katholisch oder dann bleibe lieber ledig. A. Etwas Arges. B. Etwas noch Aergeres. C. Das Allerärgste. — II. Ein großes Bedenken. — III. Es ist nicht Unduldsamkeit der kathol. Kirche, wenn sie vor gemischten Ehen ihre Angehörigen warnt und an gewisse Bedingungen ihre Einsegnung festsetzt. — IV. Von der Ehebeicht. — V. Ein Brief. — VI. Die gläubigen Protestanten verwerfen die gemischten Ehen gleichfalls. VII. Ungleichheit der Rechte in gemischten Ehen. — VIII. Wirklichkeit einer gemischten Ehe. 1. Die Auswanderung. 2. Die Heirath. 3. Unfriede stört das häusliche Glück. 4. Die Scheidung und neue Heirath. — XI. Schluß.

— † **Aargau.** Der Regierungsrath hat eine Verordnung erlassen, wonach sämmtliche Urkunden von geschichtlichem Werth, welche sich in den Gemeinde, Pfarr- und Stiftsarchiven befinden, durch Sachverständige verzeichnet werden sollen. Die Veräußerung solcher Urkunden ohne Einwilligung des Regierungsrathes wird verboten? Und die Aufhebung der in diesen Urkunden verbrieften kirchlichen Rechte und Stiftungen, ist diese im Aargau auch verboten?

— † **Aus der protestantischen Schweiz.** Ad rei memoriam. Wir notiren, daß das ‚Kirchenblatt der reformirten Schweiz, (Nr. 7) die katholikenfeindliche Besprechung des Bundespräsidenten Frei-Herose mit dem englischen Gesandten als „von allgemeinem Interesse" bezeichnet, und daß der ‚Handelskourier' (Nr. 91) die Freischaarenvorfälle in Genf auf Rechnung der „calvinistischen Alt-Genfer (?) schreibt.

Rom. Am 24. März hat ein Cardinalscollegium in Rom stattgefunden und der Papst eine Allocution gehalten, über deren Inhalt strengste Verschwiegenheit waltet.

— 20. März. Ueber das Gehen oder Bleiben der französischen Besatzung schwebt seit einem Monat völlige Ungewißheit. General Goyon hatte bereits dem Papst die von

Paris erhaltenen Befehle, zum Aufbruch Vorbereitungen zu treffen, mitgetheilt, und am heutigen Tage sollte den ursprünglichen Bestimmungen zufolge der Abmarsch beginnen. Dem Papst war die Leichtigkeit angedeutet, statt der Franzosen ein neapolitanisches Ersatzcorps zu erhalten; doch er erwiederte dem General: weder die Neapolitaner noch sonst fremde Truppen werde er rufen; er vertraue vielmehr der Treue des bessern Theils der römischen Bevölkerung. Er bitte nur, ihm zwei oder drei Tage vorher von dem beabsichtigten Abmarsch Anzeige zu machen. Auf diesen Bescheid hin traf vor einigen Tagen ein definitiver Gegenbefehl bei Goyon ein.

— Alle in Rom anwesenden Cardinäle haben sich am St. Josefstag im Vatican versammelt und dem Papst den Schwur abgelegt, komme auch was da wolle, seine Person nicht zu verlassen, und jede Gefahr, selbst Gefangenschaft und Tod mit ihm zu theilen.

Oesterreich. Wien. Die Fastenpredigten des Hochw. Hrn. P. Josef Klinkowström S. J. in der Universitätskirche zu Wien haben höchste Personen und Personen der gebildeten Stände so zahlreich zu Zuhörern, daß sie die Kirche nicht fassen kann. Diese werden wohl alle Liebhaber der Finsterniß sein.

— Der verstorbene Hochwst. Bischof von Csanad hat vor seinem Tode jährlich in der Diöcese Csanad abzuhaltende Volksmissionen angeordnet und dem Hochw. Domcapitel dazu 2000 fl. übergeben. Der Präparandie in Szegedin schenkte er 10,000 fl. und dem heiligen Vater als Peterspfennig 1000 fl.

Preußen. Ein dreizehnstündiges Gebet für den hl. Vater wurde am St. Josefsfeste und am Feste Mariä-Verkündigung in sämmtlichen Kirchen der Diöcese Münster unter sehr zahlreicher Betheiligung der Gläubigen gehalten; auch an Peterspfennigen ist reichlich beigesteuert. So traurig und verwirrt auch die Zeit ist, so trübe auch der gesammte Anblick Europa's, — es begegnen uns dennoch erfreuliche Erscheinungen. Das Gebet der gesammten katholischen Welt ist sicher trotz alle dem zum letzten Schluß mächtiger, als Diplomatie und Gewalt. Darum beharrlich und vertrauensvoll im Gebete! Noch größere Dinge sind im Anzug. Eine Reihe von Entwicklungsstufen ist durchlaufen; vielerlei Dinge rücken in mehr als Einer Beziehung an die natürlichen Grenzen. Das dämonische Element geht nach bestimmtem Plane vor, heiß, wie die Hölle, kalt, wie ein Kieselstein, niederträchtig, wie ein Lump, majestätisch, wie der Fürst der Welt. Wer an den Teufel nicht glaubt, der kann die Weltgeschichte nicht verstehen, und wer an die Kirche nicht glaubt, der muß an der Menschheit verzweifeln, das sind Wahrheiten, welche die Geschichte der Gegenwart uns lehren wird.

Bayern. München. Am 20 März haben in allen Kirchen die Geldsammlungen für den Papst begonnen. Die Gaben flossen im reichlichsten Maße. — Der Redaction des Volksboten wurden bereits über 11,000 fl. zugestellt.

Sachsen. Zur Freude der Katholiken und vieler conservativ gesinnten Protestanten in Sachsen, hat die Regierung jetzt dem Vincentius-Verein im Königreich den Zutritt gestattet, und wird derselbe sehr bald zahlreiche Zweigvereine hier gründen. Die Sammlungen für den Papst nehmen, wenn auch geräuschlos, so doch sehr reichlich ihren Fortgang, und sind besonders aus der katholischen Oberlausitz, dann auch aus Dresden, schon ansehnliche Summen zusammengebracht worden. Junge Männer, besonders aus den katholischen Theilen von Westphalen und Hildesheim, die als Freiwillige in päpstliche Dienste treten wollen, reisen häufig durch Sachsen nach Triest, wo sie sich nach Ancona einschiffen. Die meisten derselben sollen aus der Heimath reichliches Reisegeld mitbringen.

Frankfurt. In der Nacht vom 22. auf den 23. März starb der in der wissenschaftlichen Welt durch seine „Philosophie der Geschichte" und als großer Kenner des Talmud rühmlichst bekannte Herr Professor Molitor. Der Verblichene — ein treuer und ergebener Sohn der katholischen Kirche — hat sich namentlich bei seinem regen und vielseitigen Verkehr mit protestantischen Gelehrten durch die Berichtigung von Irrthümern in Betreff der katholischen Glaubenslehre und durch seine Bemühungen um eine richtige Auffassung und Würdigung des katholischen Wesens in jenen Kreisen große Verdienste erworben.

St. Peters-Pfennige.

Aus der Pfarrei Ml. mit dem Motto: „Noli tangere Christum meum."	Fr. 54. —
Uebertrag laut Nr. 26	„ 1319. 10
	Fr. 1373. 10

Personal-Chronik. Resignation. [Aargau.] Hr. Pfarrer und Domherr Sigrist in Birmenstorf hat nunmehr auf die ihm vom Regierungsrathe gemachten Anerbietungen hin zur Resignation seiner Pfarrei definitiv sich entschlossen, und sowohl vom bischöflichen Ordinariate als vom Regierungsrathe die nachgesuchte Entlassung auf Ende Aprils in ehrenvollster Weise erhalten.

Zur Nachricht. In Nr. 26 Seite 1 soll bei Ifenthal die Summe **137** statt 437 stehen und ist folglich die Addition zu redressiren.

Im Verlag der **Ph. Krüll**'schen Universitätsbuchhandlung in **Landshut** erschien soeben und ist durch jede gute Buchhandlung zu beziehen:

Körber, Dr. Joh., die katholische Lehre von der Höllenfahrt Jesu Christi. gr. 8. 30½ Bogen. Geh. Preis Fr. 6. 45.

Vorräthig in Einsiedeln bei **Gebrüder Benziger** — in St. Gallen bei **A. J. Köppel** — in Luzern bei **Gebrüder Räber** und in der **Kaiser'schen Buchhandlung** und in Solothurn bei

Jent & Gassmann.

Bei **B. Schwendimann**, Buchdrucker in Solothurn, ist soeben erschienen und zu haben bei ***Gebrüder Räber*** in Luzern, ***A. J. Köppel*** in St. Gallen, ***A. Eberle*** in Schwyz und ***C. von Matt*** in Stanz:

Erinnerung
an
Hochw. Herrn Professor Franz Josef Weissenbach.

Mit Portrait und farbigem Umschlag. gr. 4. Preis Fr. 1.

Pensionat
der
französischen Kantonal-Schule in Pruntrut.

Diese Anstalt hat zum Zwecke, eine sittliche und solide Erziehung durch Bildung des Geistes und des Herzens zu ertheilen.

Da die Religion die Grundlage der Erziehung ist, so wird die größte Wichtigkeit auf den Unterricht in derselben gelegt; man bemüht sich, die Zöglinge zur Liebe und Uebung der religiösen Pflichten anzuleiten.

Um Fehlern vorzukommen und die Zöglinge an Ordnung und gutes Betragen zu gewöhnen, stehen dieselben unter beständiger Aufsicht.

Unterricht.

Die Zöglinge des Pensionats besuchen die Curse der Kantonalschule. Diese Schule bildet das ehemalige Collegium von Pruntrut, wie es durch das Gesetz vom 4. Juli 1856 erweitert worden ist.

Der Unterricht ist in zwei Sectionen getheilt.

1) Literarische Section, welche in einem siebenjährigen Curse den Unterricht in der Religion, Philosophie, Mathematik, den Anfangsgründen der Naturwissenschaft, in der Literatur, der griechischen, lateinischen, französischen und deutschen Sprache, der Geschichte, Geographie und Zeichnen umfaßt.

2) Real- oder Gewerbe-Section, welche in einem sechsjährigen Curse den Unterricht in der Religion, Mathematik, Physik, Chemie, Naturwissenschaft, technischen Zeichnen, in der französischen, deutschen und englischen Sprache, dem Handels-Rechnen, der Buchhaltung, Geschichte, Geographie und den graphischen Fertigkeiten ertheilt.

Die Handels- und Gewerbs-Curse, für welche höhere mathematische Kenntnisse nicht erforderlich sind, werden in der Real-Section und zwar während den vier ersten Jahren gegeben.

Die Zöglinge erhalten in der Anstalt Unterricht im Singen, in der Instrumental-Musik und in der Gymnastik.

Ein physikalisches Cabinet, ein chemisches Laboratorium, mineralogische Sammlungen und ein botanischer Garten geben den Zöglingen Gelegenheit. den physikalischen und naturwissenschaftlichen Studien mit desto größerem Interesse und Erfolg obzuliegen.

Alle drei Monate erhalten die Eltern einen schriftlichen Bericht über das Betragen, den Fleiß, den Erfolg und den Gesundheitszustand ihrer Kinder.

Zur Aufnahme in das Pensionat ist die Beibringung eines Sittenzeugnisses (falls der Zögling schon eine andere Anstalt besucht hat) und eines Taufscheines nothwendig.

Zöglinge über 16 Jahre werden nicht angenommen.

Der Pensionspreis für zehn Monate beträgt Fr. 400 (oder Gld. 187), zur Hälfte vorzahlbar.

Gegen ein Abonnement von Fr. 135 (Gld. 63) übernimmt das Pensionat die Bestreitung folgender Ausgaben:

Schulgeld	Fr. 40.	Bett	Fr. 10.
Waschen	„ 25.	Vollständige Uniform	„ 60.

Briefporti, die Auslagen für Bücher und andere Schulbedürfnisse fallen auf Rechnung der Eltern.

Ausstattung.

Eine Uniform.	Zwölf Tisch-Servietten.
Zwei vollständige Kleidungen.	Zwölf Handtücher.
Drei Paar Schuhe.	Drei Betttücher.
Zwölf Nastücher.	Drei Ohrenkissen-Anzüge.
Zwölf Hemden.	Ein Tischbesteck (Löffel, Gabel und Messer).

Im zweiten Semester wird die Schule in der dritten Woche des April eröffnet.

Alle diese Gegenstände müssen mit der Nummer, welche dem Zöglinge angewiesen wird, bezeichnet werden.

Jene Eltern, welche nähere Aufschlüsse zu erhalten wünschen, sind ersucht, sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Abbé L'Hoste,
Director des Pensionates zu Pruntrut
(Schweiz, Kt. Bern).

Expedition & Druck von B. Schwendimann in Solothurn.